

Grünert · Swierczyna · König RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE IN THÜRINGEN

DIENST- & ARBEITSRECHT1	REITRAGSRECHT 2
BAUORDNUNGSRECHT1	
BAUPLANUNGSRECHT1	
PRIVATES BAURECHT	
THINKIES BROKESITI	001011020
7	

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Matthias Grünert, Erfurt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht Stefan Swierczyna, Erfurt, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Fabian König, Erfurt

DIENST- & ARBEITSRECHT

Mehrarbeit in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis "1 zu 1" durch Freizeit auszugleichen

Die Mehrarbeit eines Beamten in Form von Bereitschaftsdienst ist im Verhältnis "1 zu 1" durch Freizeit auszugleichen. Hingegen besteht kein Anspruch auf Freizeitausgleich für eine reine Rufbereitschaft oder bloße Anwesenheitszeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme in dieser Zeit. Bei Freizeitausgleich für im Ausland geleisteten Dienst besteht außerdem kein Anspruch auf Auslandsbesoldung, wenn der Freizeitausgleich im Inland genommen wird. Der Wortlaut der maßgeblichen Normen (§ 88 Satz 2 BBG, § 53 Absatz 2 LBG Berlin: "entsprechende" Dienstbefreiung) legt eine Differenzierung nach Mehrarbeit in Volldienst oder Bereitschaftsdienst oder qualitativ nach der Intensität der geleisteten Mehrarbeit nicht nahe. Vor allem aber dient der Freizeitausgleich nicht nur dazu, eine Regeneration des Beamten zu ermöglichen, sondern hat in erster Linie den Zweck, die Einhaltung der regelmäßigen Arbeitszeit jedenfalls im Gesamtergebnis zu gewährleisten. Dies erfordert einen vollen Ausgleich. -BVerwG, Urt. v. 17.11.2016 - 2 C 21.15-

Beamtenrechtlicher Dienstunfallschutz auch im Toilettenraum des Dienstgebäudes

Ein Beamter ist auch dann vom Dienstunfallschutz erfasst, wenn er während seiner Dienstzeit die im Dienstgebäude gelegene Toilette aufsucht. Ziel ist es insbesondere, die private Sphäre des Beamten vom dienstlichen Bereich, in dem Dienstunfallschutz zu gewähren ist, an Hand praktikabler Kriterien abzugrenzen. Danach steht der Beamte bei Unfällen, die sich innerhalb des vom Dienstherrn beherrschbaren räumlichen Risikobereichs ereignen, unter dem Schutz der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Dies gilt insbesondere für den Dienstort, an dem der Beamte entsprechend der Vorgaben des Dienstherrn seine Dienstleistung zu erbringen hat, wenn dieser Ort zum räumlichen Machtbereich des Dienstherrn gehört. Risiken, die sich hier während der Dienstzeit verwirklichen, sind dem Dienstherrn zuzurechnen, unabhängig davon, ob die konkrete Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, dienstlich geprägt ist. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die konkrete Tätigkeit vom Dienstherrn ausdrücklich verboten ist oder dessen wohlverstandenen Interessen zuwiderläuft.

Für die Entscheidung des Falles ist allein die Regelung im Landesbeamtenversorgungsgesetz Berlin, die § 31 Abs. 1 BeamtVG entspricht, maßgeblich. Auf die Rechtsprechung der Sozialgerichte, die zum anderslautenden Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung ergangen ist und die die Nutzung der Toilettenanlage - anders als den Weg dorthin - vom Unfallschutz ausnimmt, kommt es für die Auslegung der beamtenrechtlichen Bestimmungen nicht an. -BVerwG, Urt. v. 17.11.2016 - 2 C 17.16-

BAUORDNUNGSRECHT

Erteilung von Baugenehmigungen für vier Einfriedungen aus Metallgitterzaunelementen im Landschaftsoder Naturschutzgebiet

Aus untereinander verbundenen Metallgitterzaunelementen von jeweils 1,80 Metern Höhe und 3 Metern Breite bestehende Einfriedungen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BbgBO. Derartige Zäune stellen weder funktional noch hinsichtlich ihrer baulichen Beschaffenheit Wildzäune im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe c) BbgBO dar. Bei der Frage, ob ein Vorhaben einem forstwirtschaftlichen Betrieb dient, ist auf die Sicht eines "vernünftigen Forstwirts" abzustellen. Dieser hat nicht nur die Förderlichkeit des Vorhabens für seinen forstwirtschaftlichen Betrieb, sondern zugleich die größtmögliche Schonung des Außenbereichs im Blick. Die Errichtung baulicher Anlagen stellt daher nur ein letztes Mittel, eine "ultima ratio" dar, auf die er grundsätzlich nur zurückgreift, wenn andere Wege nicht zum Erfolg führen. Die Errichtung baulicher Anlagen im Landschaftsschutz- und im Naturschutzgebiet ist nur zulässig, wenn sie "ordnungsgemäßer Forstwirtschaft" im Sinne des § 4 LWaldG entspricht. Dazu gehört gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 9 LWaldG den Vorrang gesunder und artenreicher Waldbestände bei der Wildbewirtschaftung durch Regulierung der Wilddichte durch entsprechende Bejagung zu gewährleisten. Ein Konzept, das anhand dieses Maßstabs kontinuierlich überhöhte Wildbestände fördert, entspricht nicht ordnungsgemäßer Forstwirtschaft.

-OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.12.2016 - OVG 6 B 82.15-

BAUPLANUNGSRECHT

Rechtswidrigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses bei (teilweiser) Unzuständigkeit des Straßenbaulastträgers

1. Ein Planfeststellungsbeschluss ist rechtswidrig, wenn er aufgrund eines Antrags und zugunsten eines Trägers des umstrittenen Straßenbauvorhabens erlassen wird, dem die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung dieses Vorhabens fehlt.

2. Unter einer notwendigen Folgemaßnahme im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind nur solche Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens zu verstehen, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Nicht alles, was in Bezug auf die anderen Anlagen in der Folge des Vorhabens wünschenswert und zweckmäßig erscheint, darf der Vorhabenträger in eigener Zuständigkeit planen und ausführen. Das gilt auch dann, wenn der für die andere Anlage zuständige Planungsträger mit einer weitreichenden Folgemaßnahme einverstanden ist.

3. Die Teilbarkeit einer Planungsentscheidung setzt zum einen voraus, dass das Vorhaben rein tatsächlich in räumlicher Hinsicht aufgeteilt werden kann. Es muss zum anderen rechtlich in dem Sinne teilbar sein, dass der Verwaltungsakt auch ohne den abgetrennten, von dem Rechtsmangel erfassten Regelungsteil eine selbständige und rechtmäßige, von dem Träger des Vorhabens sowie von der Planfeststellungsbehörde auch so gewollte Planung zum Inhalt hat.

-OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.12.2016 - 7 LB 70/14-

Normenkontrollantragsbefugnis einer Nachbargemeinde gegen Gewerbegebietsausweisung

Eine interkommunale Abstimmung ist dann geboten, wenn nachbargemeindliche Belange in mehr als geringfügiger Weise nachteilig betroffen werden (Anschluss an BVerwG, Urt. v. 17.9.2003 - 4 C 14.01 -, BVerwGE 119, 25 [34]). Hierfür ist erforderlich, dass die Auswirkungen die städtebauliche Ordnung der Nachbargemeinde berühren und dass sie ein gewisses Maß erreichen.

Die Ausweisung von Gewerbe und Industriegebieten, die nicht dem großflächigen Einzelhandel geöffnet sind, berührt im Normalfall keine nachbargemeindlichen Belange. Erst dann, wenn die nachbargemeindlichen Planungen beispielsweise dazu führen, dass bereits ansässige Betriebe trotz zumutbarer Entwicklungsmöglichkeiten in nennenswerter Zahl abwandern oder wenn die Konkurrentin ein Dumping betreibt, das natürliche Standortvorteile der beschwerten Gemeinde aufhebt, ist die Grenze der Abwägungsrelevanz überschritten.

Die Tatsache, dass ein nicht unerheblicher Teil des Zu- und Abgangsverkehrs eines Gewerbegebiets über das Straßennetz in der Nachbargemeinde abgewickelt wird, in Verbindung mit der pauschalen Behauptung, dadurch könnte die Leistungsfähigkeit dieser Straßen eingeschränkt werden, genügt zur Darlegung der Antragsbefugnis nicht.

-OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.12.2016 - 1 MN 82/16-

Gemeindeklagen gegen Höchstspannungsfreileitung erfolglos

Die Klage einer Gemeinde gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist unbegründet. Eine Gemeinde ist bei der Anfechtung eines Planfeststellungsbeschlusses auf die Rüge von Vorschriften beschränkt, die ihrem Schutz dienen. Sie ist nicht Sachverwalterin der Rechte ihrer Einwohner. Gemeinden können daher nur eine fehlerfreie Abwägung in Bezug auf das grundgesetzlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsrecht und ihr zivilrechtlich geschütztes Eigentum verlangen. Diese Rechte werden durch den Planfeststellungsbeschluss über die geplante Höchstspannungsfreileitung nicht verletzt.

-BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 3.15-

Ehemaliges Kasernengelände ist kein unbeplanter Innenbereich

Ein außerhalb einer Ortschaft liegendes Kasernengelände, dessen militärische Nutzung endgültig aufgegeben worden ist, bildet keinen Ortsteil und kann damit nicht nach § 34 Abs. 1 BauGB baulich genutzt werden. Nach der endgültigen Aufga-

be der militärischen Nutzung prägte die vorhandene Bebauung das Gebiet nicht mehr in einer Weise, welche die künftige Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung hätte lenken können. Auch eine nachwirkende Prägung lag nicht vor, weil sich die Verkehrsauffassung mit einer Wiederaufnahme einer gleichartigen, militärischen Nutzung nicht rechnete. Schließlich reichten der vorhandene, unterschiedlichen Nutzungen zugängliche Baubestand sowie zwei außerhalb des Kasernengeländes liegende Wohngebäude nicht aus, einer der Siedlungsstruktur angemessenen Fortentwicklung der Bebauung einen Rahmen zu geben.

**BVerwG*, Urt. v. 23.11.2016 - 4 CN 2.16-10.0000 | CN 2.16-10.00000 | CN 2.16-10.0000 | CN 2.16-10.0000

PRIVATES BAURECHT

Auftragslos erbrachte Leistung abgenommen: Auftragnehmer erhält Mehrvergütung!

- 1. Der Architekt ist nicht bereits aufgrund des mit dem Auftraggeber geschlossenen Architektenvertrags uneingeschränkt dazu bevollmächtigt, zusätzlich zu vergütende Nachtragsleistungen zu beauftragen.
- 2. Die Annahme einer Anscheins- oder Duldungsvollmacht des Architekten kommt nicht in Betracht, wenn dem Auftragnehmer des Bauvertrages positiv bekannt ist, dass der Architekt keine Vollmacht zur Vergabe von Nachtragsaufträgen hat.
- 3. Widerspricht der Auftraggeber der ihm bekannten Anweisung des Architekten zur Ausführung einer Nachtragsleistung nicht und nimmt er diese Leistung nach ihrer Ausführung ab, liegt darin die Genehmigung des vollmachtlos erteilten Zusatzauftrags bzw. das nachträgliche Anerkenntnis der ohne Auftrag ausgeführten Leistung.
- 4. Wird die Leistung auf Verlangen des Auftraggebers anders als im Leistungsverzeichnis vorgesehen ausgeführt, steht dem Auftragnehmer auch bei Vereinbarung eines Pauschalpreises ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung zu. Das gilt auch dann, wenn es sich um lediglich geringfügige Änderungen handelt.

-OLG Brandenburg, Urt. v. 08.12.2016 - 12 U 192/15-

Vier Wochen Bauzeitverlängerung: Keine Vertragsstrafe ohne Mahnung!

- 1. Für den Fall, dass es zu Behinderungen während der Bauausführung und/oder zu umfangreichen Nachtragsaufträgen kommt, kann entweder die gesamte Vertragsstrafe hinfällig sein oder es wird die Fälligkeit entsprechend nach hinten hinausgeschoben mit der Folge, dass ein Verzug des Auftragnehmers nicht ohne Mahnung des Auftraggebers eintritt.
- 2. Verzichtet der Auftraggeber konkludent auf den Einwand der fehlenden Schlussrechnung, ist die erstmalig in zweiter Instanz erfolgte Berufung auf die fehlende Schlussrechnungserteilung als Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu werten und unzulässig.

 -OLG Celle, Urt. v. 26.10.2016 7 U 27/16-

BEITRAGSRECHT

Jahreskurbeitragspflicht von Gesellschaftern einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

- 1. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist nicht als Inhaberin einer Zweitwohnung jahreskurbeitragspflichtig.
- 2. Zur Jahreskurbeitragspflicht eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Inhaber einer Zweitwohnung, deren Eigentümerin die Gesellschaft ist und deren Eigennutzung durch die Gesellschafter im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen wurde.

-OVG Lüneburg, Urt. v. 30.11.2016, 9 LC 69/16-

Beitragspflicht eines sog. nicht gefangenen Hinterliegergrundstücks

- 1. Die einem sog. "nicht gefangenen Hinterliegergrundstück" bei Eigentümeridentität durch eine abgerechnete Verkehrsanlage vermittelte Inanspruchnahmemöglichkeit ist nur dann beitragsrelevant, wenn sie die sich aus der baulichen Ausnutzbarkeit des selbst an eine eigene Verkehrsanlage angrenzenden Grundstücks ergebenden baurechtlichen Erreichbarkeitsanforderungen erfüllt.
- 2. Erfordert die durch die Anliegerstraße ermöglichte bauliche Ausnutzbarkeit ein Herauffahren, ist das "nicht gefangene Hinterliegergrundstück" nur beitragsrelevant bevorteilt, wenn die Anlegung einer Zufahrt möglich ist, die ein Befahren mit Feuerwehrfahrzeugen ermöglicht. Der Möglichkeit, eine Zufahrt anzulegen, können tatsächliche Gründe wie ein starkes Gefälle oder auch rechtliche Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen. 3. Lässt sich im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht feststellen, dass die beitragsrelevante bauliche Ausnutzung des Anliegergrundstücks eine beitragsrelevante bauliche Ausnutzung des Hinterliegergrundstücks hindert, die diesem durch das Angrenzen an seine "eigene" Verkehrsanlage ermöglicht wird, ist der durch die abgerechnete Verkehrsanlage vermittelte Vorteil nicht beitragsrelevant.

-ThürOVG, Urt. v. 20.10.2016 - 4 KO 473/13-

Normenkontrolle einer Schmutzwasserbeitragssatzung

- 1. Der Satzungsgeber darf bei der Ermittlung der ortsüblichen Bebauungstiefe für eine qualifizierte Tiefenbegrenzung seine Untersuchung der örtlichen Verhältnisse auf repräsentativ ausgewählte Ortslagen beschränken.
- 2. Werden die örtlichen Verhältnisse nicht anhand repräsentativ ausgewählter Ortslagen ermittelt, sondern allein anhand von 30 - dem Anschein nach beliebig - ausgewählten Grundstücken, so ist dies auch unter Beachtung des dem Satzungsgeber grundsätzlich zustehenden Ermessens bei der Ermittlung der üblichen Verhältnisse methodisch fehlerhaft.

-OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 20.09.2016, 1 K 19/12-

Verbot der Doppelbelastung bei der Erhebung von Anschlussbeiträgen

- 1. Das Verbot der Doppelbelastung verpflichtet einen Einrichtungsträger, zu Gunsten des Beitragspflichtigen zu berücksichtigen, wenn sich ein (Vor-)Eigentümer für die einem Grundstück vermittelte Möglichkeit des Anschlusses an der Herstellung der öffentlichen Einrichtung orientiert an den konkreten Kosten der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bereits finanziell beteiligt hat.
- 2. Der Beitragspflichtige kann eine solche vorherige finanzielle Beteiligung jedoch nicht der Beitragsfestsetzung oder -erhebung entgegenhalten. Der Aufgabenträger ist nur verpflichtet, diesem Umstand in irgendeiner Weise im Rahmen eines gesondert durchzuführenden Erlassverfahrens oder anderweitig Rechnung zu tragen. Insoweit ist ein weiter Gestaltungsspielraum eröffnet.

 -ThürOVG, Urt. v. 08.09.2016 4 KO 68/13-

KOMMUNALRECHT

Gemeinderat kann Öffentlichkeit bei Grundstücksgeschäften ausschließen!

- 1. Der abstrakt-generelle Ausschluss der Öffentlichkeit von Beratungen über Grundstücksgeschäfte durch die Geschäftsordnung des Rates einer Gemeinde ist zulässig.
- 2. Das gilt auch, wenn die Beratung im Rat den Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Gemeinde und einer GmbH betrifft, deren einzige Gesellschafterin die Gemeinde ist, da die

Offenbarung von Einzelheiten des Vertrags, insbesondere des Mietzinses, die Verhandlungsposition der Gemeinde und der GmbH in künftigen Verhandlungen mit anderen Vertragspartnern schwächen könnte.

-VG Düsseldorf, Urt. v. 15.12.2016 - 1 K 3757/15-

"Licht-Aus"-Aufruf durch Düsseldorfer Oberbürgermeister rechtswidrig

Der Aufruf eines Bürgermeisters, am Beginn einer Versammlung/Demo das Licht auszuschalten, und das tatsächliche Abschalten der Beleuchtung an öffentlichen Gebäuden der Stadt waren rechtswidrig. Die Bitte zur Teilnahme an einer Gegendemonstration war hingegen rechtmäßig.

Es war eine Versammlung mit dem Motto "Düsseldorfer gegen die Islamisierung des Abendlandes" geplant. Aus Anlass dieser Versammlung hatte Bürgermeister in die Internetseite www. duesseldorf.de die Erklärung "Lichter aus! Düsseldorf setzt Zeichen gegen Intoleranz" eingestellt. Mit der "Licht-Aus"-Maßnahme und den diesbezüglichen Aufruf des Bürgermeisters hat dieser gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen. Er hat seine Befugnis überschritten, sich in sachlicher Weise mit Geschehnissen im Stadtgebiet auseinanderzusetzen, indem er den auf eine geistige, diskursive Auseinandersetzung beschränkten Bereich politischer Kommunikation verlassen hat. Demgegenüber ist seine Bitte, an einer zeitgleichen - friedlichen - Gegendemonstration teilzunehmen, nicht als unsachlich zu qualifizieren. Dieser Aufruf ist für sich genommen weder diffamierend noch hat er die Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit in erheblicher Weise erschwert.

-OVG NRW, Urt. v. 04.07.2016 - 15 A 2293/15-

Auswahl der Wochenmarktbetreiber in Velbert (nur) teilweise rechtswidrig

Bei der Auswahl des Betreibers für den Wochenmarkt in V. hat eine Stadt zu Unrecht der Bewerbung der dortigen Werbegemeinschaft den Vorzug gegeben. Die Bewerbungen sowohl der Werbegemeinschaft N. als auch des nicht ausgewählten Mitbewerbers um die Märkte in V. waren nicht berücksichtigungsfähig, weil sie den im Ausschreibungstext der Stadt genannten zwingenden Mindestanforderungen nicht entsprachen.

Die Stadt V. hatte im Interesse einer möglichst attraktiven Durchführung von Wochenmärkten in ihrem Stadtgebiet ein vom Rat beschlossenes vergaberechtsähnliches Interessenbekundungsverfahren durchgeführt und um Vorlage von Marktfestsetzungsanträgen innerhalb einer Ausschlussfrist gebeten. Im Text der Bekanntmachung hieß es, Festsetzungsanträge müssten zwingend bestimmte Unterlagen enthalten.

Abweichend hiervon gestattete die Stadt der Werbegemeinschaft auf Nachfrage, sich für den Wochenmarkt in N. mit einer größeren Marktfläche zu bewerben als in der Ausschreibung vorgesehen. In der Berücksichtigung dieser Bewerbung lag ein Verstoß gegen den Anspruch der zweitplatzierten Bewerberin auf Gleichbehandlung. Durch die Ausschreibung hat sich die Stadt bei der Auswahl selbst gebunden und darf deshalb nur diejenigen Bewerbungen berücksichtigen, die den Ausschreibungsbedingungen entsprachen. Sie hätte keinesfalls einer einzelnen Bieterin die Möglichkeit geben dürfen, in ihrem Angebot hiervon abzuweichen.

-OVG NRW, Beschl. v. 20.07.2016 - 4 B 690/16-

STRAßENRECHT

Sperrung eines beschränkt-öffentlichen Weges

1. Wird ein beschränkt-öffentlicher Weg durch einen Bauzaun vollständig für den Verkehr gesperrt, besteht grundsätzlich ein

besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Beseitigungsverfügung.

- 2. Anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn die zuständige Behörde die Sperrung des öffentlichen Weges über einen längeren Zeitraum unbeanstandet geduldet und sich die Sach- oder Erkenntnislage nicht wesentlich geändert hat (hier verneint).
- 3. Die mit der Lage eines ehemaligen Kiesabbau-Betriebsgeländes an einem beschränkt-öffentlichen Weg einhergehende Verkehrssicherungspflicht gibt grundsätzlich keinen Anlass, eine zur Vermeidung oder Minimierung dieser Pflicht vom Eigentümer des Betriebsgeländes eigenmächtig errichtete Sperrung des Weges ordnungsbehördlich zu dulden.

-VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 29.11.2016 - 5 S 1476/16-

Widmungsbeschränkung durch Allgemeinverfügung; Benutzung der Straße durch Fahrzeuge mit bestimmter Achslast

- 1. Unbefestigte Seitenstreifen gehören nicht zur Fahrbahn und sind nicht zum Befahren bestimmt.
- Eine Widmungsbeschränkung, die die Benutzung der Straße auf Fahrzeuge mit einer bestimmten Achslast beschränkt, ist zum Schutz der unbefestigten Seitenstreifen nicht geeignet, da diese generell nicht zum Befahren bestimmt sind.

-OVG Lüneburg , Beschl. v. 22.09.2016 - 7 LA 74/16-

Wartezeit vor dem Abschleppen bei mobilen Halteverbotsschildern

Eine Vorlaufzeit von 48 Stunden zwischen dem Aufstellen von mobilen Halteverbotsschildern und dem Abschleppen eines ursprünglich rechtmäßig abgestellten Fahrzeugs genügt regelmäßig, um den Fahrzeugverantwortlichen mit den Kosten der Abschleppmaßnahme belasten zu können.

Der Umstand, dass Halteverbotsschilder erst nach dem rechtmäßigen Abstellen eines Fahrzeugs angebracht worden seien, steht der Verhältnismäßigkeit der Kostenbelastung des Fahrzeugverantwortlichen im Regelfall nicht entgegen, wenn zwischen dem Aufstellen der Schilder und dem Abschleppen eine Frist von 48 Stunden verstrichen ist. Angesichts der vielfältigen Anforderungen, die insbesondere unter den heutigen großstädtischen Bedingungen in straßenverkehrsrechtlicher und sonstiger Hinsicht an den Straßenraum gestellt werden, ist eine wesentliche Einschränkung der Effizienz der Gefahrenabwehr zu befürchten, wenn die Vorlaufzeit auf mehr als 48 Stunden bemessen würde. Die Klägerin hatte ihr Fahrzeug am 19. August in einer Straße in D. geparkt, bevor sie am selben Tag in den Urlaub flog. Am Vormittag des 20. August wurde in dem Bereich, in dem das Auto abgestellt worden war, von einem Umzugsunternehmen durch Aufstellen von mobilen Halteverbotsschildern eine Halteverbotszone beginnend ab dem 23. August, 7:00 Uhr, eingerichtet. -OVG NRW, Urt. v. 13.09.2016 - 5 A 470/14-

SONSTIGES

Kosten für die Gewährung von Informationszugang

Die Entscheidung über einen Antrag auf Informationszugang, der einen einheitlichen Lebenssachverhalt betrifft, ist im Hinblick auf die dafür anfallenden Gebühren als einheitliche Amtshandlung anzusehen. Das gilt auch dann, wenn die informationspflichtige Stelle das Informationsbegehren mit mehreren Verwaltungsakten beschieden hat. Über einen Antrag auf Informationszugang entscheidet die Behörde in der Regel mit einem nach § 10 Abs. 1 IFG gebührenpflichtigen Verwaltungsakt. Die Gebühren sind innerhalb eines Rahmens, der auch bei einem höheren Verwaltungsaufwand 500,00 € nicht übersteigt, gemäß § 10 Abs. 2 IFG so zu bemessen, dass der begehrte

Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Diese Vorgaben sind auch zu beachten, wenn die Behörde - etwa wegen des Umfangs der Informationen mehrere Bescheide erlässt.

Journalisten beantragten im Zuge von Recherchen über die finanzielle Förderung der deutschen Sportverbände bei dem Bundesministerium des Innern Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Das Bundesministerium gab dem Informationsbegehren mit mehr als 60 Bescheiden teilweise statt und setzte hierfür Gebühren i. H. v. über 12.000 € und Auslagen i. H. v. über 2.000 € fest. Der Erhebung von Auslagen steht entgegen, dass die hierauf bezogenen Teile der Informationsgebührenverordnung mangels einer gesetzlichen Grundlage nichtig sind.

BVerwG, Urt. v. 20.10.2016 - 7 C 6.15-

Gebühren für einen Feuerwehreinsatz nach Ölunfall mit einem Lkw; Anforderungen an die Gebührenkalkulation, Abzug für Allgemeininteresse, Abrechnung im Halbstundentakt

- 1. Selbst hohe Stundenkosten für einzelne Fahrzeuge und das Feuerwehrpersonal können von Gemeinden in Ansatz gebracht werden, solange diese das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation sind. Dabei können auch Vorhaltekosten einfließen, da Gebühren nach Maßgabe des NKAG verlangt werden können, nicht nur bloßer Kostenersatz. Ein Vorabzug im Allgemeininteresse wird nicht durch das NBrandSchG vorgeschrieben und folgt auch nicht aus dem Äquivalenzprinzip.
- 2. Auch hohe Gebühren für Einsatzfahrzeuge und Personal verstoßen nicht gegen das Äquivalenzprinzip, wenn in der Kalkulation eine hinreichende Zahl an Einsatzstunden zugrunde gelegt werden konnten.
- 3. Eine Abrechnung im Halbstundentakt verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. -VG Lüneburg, Urt. v. 09.11.2016, 5 A 185/15-

SIE ERREICHEN UNS:



GRÜNERT · SWIERCZYNA · KÖNIG

Gerhart-Hauptmann-Straße 26 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61/ 65 43 0000 · Fax.: 03 61/ 65 43 000-1
Internet: www.rfth.de · info@rfth.de

Matthias Grünert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Transport- und Speditionsrecht
 Vertragsrecht • Forderungsmanagement • Erbrecht

Stefan Swierczyna

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungs-, Bau- und Architektenrecht

Fabian König

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht

• Familienrecht • Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht • Forderungsmanagement

Anke Schiller-Mönch

Rechtsanwältin*

Marken-, Urheber- und Wettbewerbsrecht • Datenschutzrecht • Familienrecht • Verkehrs- und Verkehrsordnungswidrigkeitsrecht

Laura-Sophie Walter

Rechtsanwältin'

(Interessenschwerpunkte:)
• Miet- und WEG-Recht • Handelsrecht • AGB-Recht

* im Anstellungsverhältnis